

Datenaltruismus: Unbeschränkte Datennutzung für alle?

MMag. Norbert Amlacher

Rechtsanwalt bei andréwitch & partner (Wien)

Übersicht

1. Einführung
2. Allgemeines zum Data Governance Act
3. Weiterverwendung von Daten im Besitz öffentlicher Stellen
4. Anforderungen an Dienste für gemeinsame Datennutzung
5. Datenaltruismus
6. Ausblick

1. Einführung

1. Problem: Zugang zu Daten
2. Problem: rechtliche Hürden bei Nutzung von Daten
3. Beispiel Datenaltruismus: Probleme bei Datenspenden iZm DSGVO (z.B. Corona-App)
 - i. Widerruf der Einwilligung
 - ii. Bestimmung des konkreten Zwecks
 - iii. Nebenpflichten (Dokumentation, Information), hohe Kosten

2. Allgemeines zum Data Governance Act

1. Vorschlag der EU-Kommission vom 25.11.2020, aktuell Verhandlungen
2. Sonstige Regelungen bleiben unberührt – z.B. DSGVO
3. Regelt grundsätzlich 3 Bereiche:
 - i. Weiterverwendung von Daten durch öffentliche Stellen
 - ii. Anforderungen an Dienste für gemeinsame Datennutzung
 - iii. Datenaltruismus
4. Ausgewählte Definitionen
 - i. Personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten
 - ii. Dateninhaber ↔ Datennutzer; Weitergabe auch über Datenmittler
 - iii. Datenaltruismus
 - iv. Öffentliche Stelle ↔ öffentliche Unternehmen

3. Weiterverwendung von Daten im Besitz öffentlicher Stellen I

1. Öffentliche Stellen = Staat, Gebietskörperschaft, Einrichtungen öffentlichen Rechts
2. Nicht: öffentliche Unternehmen
3. Keine Verpflichtung zur Weitergabe / Weiterverwendung
4. Daten müssen aus folgenden Gründen geschützt sein
 - i. Geschäftliche/statistische Geheimhaltung
 - ii. Schutz geistigen Eigentums
 - iii. Schutz personenbezogener Daten
5. Verbot, über diese Daten Ausschließlichkeitsvereinbarungen zu treffen

3. Weiterverwendung von Daten im Besitz öffentlicher Stellen II

6. Veröffentlichung von Bedingungen zur Weiterverwendung der Daten
7. Auferlegung von Verpflichtungen iZm Weiterverwendung
 - i. Anonymisierung/Pseudonymisierung
 - ii. Löschung vertraulicher Informationen
 - iii. Zugang nur über Verarbeitungsumgebung des öffentlichen Sektors
8. Einhebung von Gebühren zulässig

4. Dienste für gemeinsame Datennutzung

1. Anmeldung erforderlich, z.B. als Vermittlungsdienst oder für Einrichtung von Datenplattformen; Anmeldung national, Tätigkeitsgebiet EU-weit
2. Einhaltung gewisser Bedingungen
 - i. Keine andere Zwecke als Zurverfügungstellung für Datennutzer
 - ii. Metadaten dürfen nur für Weiterentwicklung des Dienstes genutzt werden
 - iii. Zugang zum Dienst muss fair, transparent, nichtdiskriminierend sein – gilt auch für Preise
 - iv. Bereitstellung im Datenformat wie erhalten, Umwandlung nur in gewissen Fällen (z.B. Interoperabilität)
 - v. Datenzugriff auch im Insolvenzfall
 - vi. Ergreifung angemessener rechtlicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen

5. Datenaltruismus

1. Anerkennungsantrag bei Behörde als datenaltruistische Organisation, Eintragung in eigenes Register >> Gütesiegel: „anerkannte altruistische Organisation“
2. Gründung zur Verfolgung von Zielen im allgemeinen Interesse, ohne Erwerbszweck
3. Transparenzanforderungen
 - i. Aufzeichnung z.B. über alle Personen, denen die Möglichkeit zur Verarbeitung gegeben wurde, Zweck der Verarbeitung, etwaige Gebühren, die bezahlt worden sind
 - ii. Jährlicher Tätigkeitsbericht
 - iii. Zusätzliche Informationspflichten gegenüber Betroffenen
4. Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Einwilligungssformulars

6. Ausblick

1. Keine Rede von „unbeschränkter Datennutzung für alle“, Abwägung mit anderen rechtlichen Interessen
2. Data Governance Act schafft v.a. Awareness
3. Absicht, verbindlichen Rechtsrahmen zu schaffen, ist grundsätzlich positiv
4. Aber: Regelungsdichte erhöht sich, zusätzliche Compliance-Maßnahmen erforderlich
5. Fraglich, ob sich Regelungen in der Praxis bewähren, insbesondere jene zum Datenaltruismus
6. Alternativen: z.B. Ausnahmen in der DSGVO oder materiell-rechtliche Privilegierungen
7. Weitere Verhandlungen auf EU-Ebene bleiben abzuwarten

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

Fragen? Anmerkungen?

RA MMag. Norbert Amlacher

andréewitch & partner rechtsanwälte GmbH
Stallburggasse 4, 1010 Wien

www.andlaw.at

Telefon: +43 (1) 533 31 58

E-Mail: office@andlaw.at